



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zur Rechnung 2005

Die Rechnung 2005 schliesst mit einem Mehrertrag von 34'931.25 Franken gegenüber einem ursprünglich budgetierten Mehraufwand von 98'900.- Franken.

Dank deutlich über dem Voranschlag liegender Steuereinnahmen, insbesondere natürlicher Personen (CHF 180'000.-), dem Verkauf unterbewerteter Anteile Immobilienfonds (CHF 100'000.-), sowie einer nochmaligen Erhöhung des Finanzausgleiches (CHF 50'000.-) konnte ein positives Ergebnis erzielt werden.

Da auf der Aufwandseite nur wenige über dem Budget liegende Ausgaben gegenüber stehen, konnte ein Teil des Überschusses für ausserordentliche Abschreibungen des Gemeindehauses (CHF 190'000.-), Abschreibung der bisherigen Fehlbeträge der Abfallrechnung (CHF 29'000.-) gemäss kantонаler Vorgabe, sowie Abschreibung und Vorfinanzierung der laufenden Projektierung des Bootshafens (insgesamt CHF 53'000.-) verwendet werden.

Mit diesen Massnahmen können bereits heute zukünftige Jahresrechnungen entlastet werden.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Rechnung des Jahres 2005 zu genehmigen und dankt Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

4302 Augst, 4. April 2006

Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident
sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter
sig. Roland Trüssel



Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben die Jahresrechnung 2005 der Einwohnergemeinde Augst anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

1. Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2005 stimmt mit der Schlussbilanz per 31.12.2004 überein.
2. Die in der Bilanz ausgewiesenen Guthaben auf dem Postcheck- und den Bankkonti stimmen mit den entsprechenden Saldobestätigungen per 31.12.2005 überein; ebenso der Wertschriftenbestand mit den entsprechenden Depotauszügen per 31.12.2005.
3. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss und übersichtlich geführt.

Die Jahresrechnung 2005 schliesst mit einem **Gewinn von CHF 34'931.25** ab. Budgetiert worden war ein Verlust von CHF 98'900.--.

Höhere Steuereinnahmen, der höhere Finanzausgleich des Kantons sowie ausserordentliche Erträge aus der Umschichtung von Finanzvermögen haben die Jahresrechnung 2005 im Vergleich zum Budget positiv beeinflusst. Durch diese Mehrerträge konnten ordentliche und zusätzliche Abschreibungen im Gesamtbetrag von rund CHF 386'000.-- (Budget: CHF 180'000.--) sowie Rücklagen für Vorfinanzierungen von CHF 68'000.-- (Budget CHF 1'800.--) getätigt werden. Positiven Einfluss auf das Jahresergebnis haben aber auch tiefer angefallene Kosten, insbesondere in der Bildung und bei der Sozialhilfe. Im übrigen haben sich die einzelnen Rechnungskreise im Rahmen des Budgets entwickelt.

Nach Verbuchung der vorerwähnten Abschreibungen und Vorfinanzierungen verbleibt ein Überschuss von rund CHF 35'000.--. Wie bereits im 2004 (Gewinn von rund CHF 33'000.--) konnte somit wiederum ein Einnahmenüberschuss erzielt werden, der zur weiteren Stärkung der gesunden Finanz- und Ertragslage der Einwohnergemeinde Augst beiträgt.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung per 31.12.2005 zu genehmigen.

Augst, 2. Mai 2006

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Markus Frei

sig. Patric Dillier

sig. Ralph Wächter

sig. Marie Therese Borer



Personal- und Besoldungsreglement

Das heutige Personal- und Besoldungsreglement wurde am 15. Dezember 1999 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement wurde bei seiner nachträglichen Prüfung durch den Kanton in verschiedenen Punkten bemängelt. Zudem sind aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen im Verlaufe der letzten Jahre einige Bestimmungen nicht mehr aktuell.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, das Reglement zu überarbeiten und übersichtlicher zu strukturieren. Als Vorlage dienten neuere Reglemente anderer Gemeinden.

Das neue Reglement weicht bei den grundsätzlichen Bestimmungen nicht vom bisherigen ab. Es wurden wie bisher in weiten Teilen diejenigen Bestimmungen übernommen, welche auch für das Staatspersonal Gültigkeit haben. Verschiedene Bestimmungen mussten nicht nochmals aufgeführt werden, sondern es genügte ein Verweis auf das kantonale Personalreglement.

Die Lohnklassen des Gemeindepersonals, sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen müssen zwingend durch die Gemeindeversammlung festgelegt werden, was auch analog für allfällige Änderungen gilt. Die Ansätze wurden vereinzelt moderat erhöht und vereinheitlicht. Sie entsprechen nun den Entschädigungen, wie sie auch in anderen Gemeinden ausgerichtet werden.

Das Reglement wurde von der Finanz- und Kirchendirektion bereits einer Vorprüfung unterzogen und in der vorliegenden Fassung gutgeheissen.

Der Gemeinderat beantragt, dem Personal- und Besoldungsreglement in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Personal- und Besoldungsreglement

Die Einwohnergemeinde-Versammlung von Augst erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Anstellungs- und Entlohnungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Rechten und Pflichten, sowie die Entschädigung für Behörden- und Kommissionsmitglieder und übrigen Organe der Einwohnergemeinde.

² Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.

§ 2 Subsidiäre Anwendung des kantonalen Personalrechts

Soweit Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis in diesem Reglement sowie in den darauf gestützten Ausführungserlassen und Beschlüssen der Anstellungsbehörde nicht geregelt sind, und sich auch dem Arbeitsvertrag bzw. der Wahlverfügung im Einzelfall keine Regelung entnehmen lässt, finden die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts als Gemeinderecht Anwendung.

§ 3 Stellenplan

¹ Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen beschliesst der Gemeinderat.

² Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für Lehrpersonen werden vom Schulrat zu Handen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons beantragt.

B. DAS ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

§ 4 Anstellungsbehörde

¹ Der Gemeinderat ist Anstellungs- und Wahlbehörde.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Schulrates und der Schulleitung gemäss kantonalem Recht.

§ 5 Ausschreibung

Offene Stellen werden in der Regel öffentlich und geschlechtsneutral ausgeschrieben.

§ 6 Anstellungsverhältnis

- ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde werden durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag angestellt. Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel unbefristet. Es kann beidseitig gekündigt werden.
- ² Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind in besonderen Fällen möglich. Diese richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 7 Probezeit

- ¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit in begründeten Fällen um maximal drei Monate verlängern. In befristeten Anstellungsverhältnissen gilt eine Probezeit nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.
- ² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden.

C. BEENDIGUNG DES ANSTELLUNGSVERHÄLTNISSES

§ 8 Ordentliche Kündigung

- ¹ Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung der folgenden Fristen jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden:

im ersten Anstellungsjahr	1 Monat
ab dem zweiten Anstellungsjahr	3 Monate
ab dem 10. Anstellungsjahr	6 Monate
- ² In besonderen Fällen kann vertraglich eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden.
- ³ Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen. Die Kündigungsgründe richten sich nach kantonalem Personalrecht.
- ⁴ Erfolgt die Kündigung von Seiten der Gemeinde, so ist sie zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁵ Kündigungen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind schriftlich an die Anstellungsbehörde zu richten.

§ 9 Fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses

- ¹ Das Anstellungsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.
- ² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

³ Die Vertragsauflösung muss schriftlich begründet werden. Sie ist seitens der Gemeinde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Anstellungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Reglementes aufgelöst werden.

§ 11 Altersrücktritt, Invalidität

Das Anstellungsverhältnis endet infolge Erreichens der Altersgrenze, vorzeitiger Pensionierung oder voller Invalidität mit Einsetzen der Rentenzahlungen der Vorsorgeeinrichtung, bzw. der Invalidenversicherung.

§ 12 Kündigung zur Unzeit

Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sind nach Ablauf der Probezeit sinngemäss anzuwenden. Im Fall unverschuldeter Krankheit oder unverschuldeten Unfalls beträgt die Sperrfrist jedoch im ersten Anstellungsjahr 90 Tage, danach 180 Tage.

D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

§ 13 Arbeitsleistung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft, wirtschaftlich und kundenorientiert auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

² Einzelheiten werden in Anstellungsvertrag und Pflichtenheft geregelt.

§ 14 Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter

¹ Die Ausübung einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung bedarf einer Bewilligung der Anstellungsbehörde.

² Für die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig die Bewilligung durch die Anstellungsbehörde einzuholen, welche nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Entlohnung regelt.

§ 15 Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Anstellungszeit bestehen.

§ 16 Ausstandspflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheit ihrer vorgesetzten Person. In Zweifelsfällen ist der Entscheid der vorgesetzten Person einzuholen.

§ 17 Ablehnung von Vorteilen

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert sowie wissenschaftliche und kulturelle Auszeichnungen.

§ 18 Arbeitszeit und Überstunden

Die Arbeitszeit richtet sich nach der kantonalen Regelung und wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

Der Gemeinderat kann individuelle und flexible Arbeitszeitmodelle vorsehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in zumutbarem Ausmass Überzeitarbeit zu leisten, wenn es der Betrieb erfordert.

Überzeitarbeit ist von der vorgesetzten Person ausdrücklich anzuordnen. Kompensation von Überzeit hat in der Regel durch Freizeiteinzug im gleichen Umfang zu erfolgen.

§ 19 Meldepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, eine allfällige Arbeitsverhinderung (Krankheit, Unfall etc.) unverzüglich der vorgesetzten Person zu melden. Diese ist berechtigt, ab dem dritten Tag ein Arztzeugnis zu verlangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Wohnadresse, Zivilstand, Unterhaltspflichten, Geburt und Tod von Kindern) umgehend der Anstellungsbehörde zu melden. Der Anstellungsbehörde sind die notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Anspruchsberechtigung für den Bezug von Kinder- und Erziehungszulagen abzugeben.

§ 20 Mitsprache

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein angemessenes Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat das Recht, zu Fragen der Gestaltung ihrer bzw. seiner Tätigkeit und des Arbeitsplatzes Stellung zu nehmen.

§ 21 Mitarbeitergespräch und Mitarbeiterbeurteilung

Die Vorgesetzten führen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens ein Mitarbeitergespräch durch. Das Mitarbeitergespräch wird in schriftlicher Form festgehalten.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann jederzeit ein Mitarbeitergespräch mit der vorgesetzten Person verlangen.

§ 22 Arbeitszeugnis

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf Verlangen ein Zwischenzeugnis.

² Sie haben Anspruch auf ein Austrittszeugnis, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht. Auf Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

§ 23 Fortbildung und Weiterbildung

¹ Die Anstellungsbehörde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese können zum Besuch von Fortbildungen angehalten werden. Diesfalls übernimmt die Gemeinde die Kosten.

² Soweit die freiwillige Fort- und Weiterbildung im Interesse der Gemeinde liegt, kann der Gemeinderat bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren oder eine angemessene Beteiligung an den Kosten bewilligen.

§ 24 Ferien

¹ Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Ferieneinteilung ist Sache der vorgesetzten Person. Dabei sollen die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

³ Ein Übertrag von Ferienanspruch auf das Folgejahr erfordert eine Bewilligung der vorgesetzten Person.

⁴ Bei längeren Absenzen infolge Krankheit, Militär- und Zivildienst oder aus anderen Gründen erfolgt eine Kürzung des Ferienanspruchs gemäss kantonaler Regelung.

§ 25 Feiertage

Es besteht ein Anspruch auf die gesetzlichen und die nach kantonalem Recht festgesetzten Feiertage und Freitage. Ausgenommen sind Piketteinsätze.

§ 26 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Ein Gesuch um unbezahlten Urlaub muss schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ² Der Gemeinderat entscheidet nach Prüfung der Sachlage über das Gesuch und regelt die Einzelheiten.

§ 27 Bezahlter Kurzurlaub

- ¹ Die bezahlten Kurzurlaube richten sich nach kantonalem Recht.
- ² Gesuche um Kurzurlaub sind der vorgesetzten Person einzureichen.

E. ENTLÖHNUNG UND SOZIALLEISTUNGEN

§ 28 Lohnzahlung

- ¹ Je ein Dreizehntel des Jahreslohns wird per 25. jeden Monats ausgerichtet. Der 13. Monatslohn wird in der Regel Ende November oder beim Austritt pro rata ausbezahlt.
- ² Für Teilzeitarbeitende wird der Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

§ 29 Lohnklassen und Erfahrungsstufen

Die Lohnklassen und Erfahrungsstufen entsprechen denjenigen des Kantons.

§ 30 Einreihungsplan und Einreihungskompetenz

- ¹ Die Funktionen sind nachfolgenden Lohnklassenbandbreiten zugeordnet:

Gemeindeverwalter/in	LK 08 - 12
Verwaltungsangestellte/r	LK 15 - 21
Handwerklich/technische/r Angestellte/r	LK 16 - 25
Raumpfleger/-in	LK 25 – 28
Lehrling/Lehrtochter	gemäss Empfehlung des kfm. Verbands

- ² Die Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Lohnklassenbandbreiten wird durch den Gemeinderat, aufgrund des individuellen Stellenbeschriebs oder Pflichtenhefts vorgenommen.
- ³ Sind die zur Ausübung der Funktion gestellten Ausbildungserfordernisse zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt, kann der Lohn in einer tieferen Lohnklasse festgesetzt werden, als es der Einreihungsplan vorsieht.

§ 31 Stufenanstieg

- ¹ Der Stufenanstieg richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Stufenanstieg beschleunigen oder verzögern. Er stützt sich dabei auf die Mitarbeiterbeurteilung.

§ 32 Einstufung in höhere Lohnklasse

Der Gemeinderat kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bei besonderer Leistung in eine höhere Lohnklasse innerhalb der entsprechenden Lohnklassenbandbreite befördern.

§ 33 Anpassung an die Teuerung

Die Anpassung der Löhne und der Entschädigungen an die Teuerung richtet sich nach den für das kantonale Personal geltenden Beschlüssen.

§ 34 Kinder- und Erziehungszulagen

Die Kinder- und Erziehungszulagen werden nach den für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 35 Abgeltung von Auslagen und besonderen Dienstleistungen

¹ Ausserordentliche Aufwendungen bei Dienstreisen werden nach Aufwand entschädigt.

² Die Abgabe von Dienstkleidern wird durch den Gemeinderat geregelt.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausserhalb der regulären Arbeitszeit auf Grund ihrer Funktion an Kommissionssitzungen teilzunehmen haben, wird keine Überzeitvergütung ausgerichtet. Sie haben jedoch Anspruch auf Sitzungsgeld der entsprechenden Behörde oder Kommission.

§ 36 Treueprämie

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erstmals nach zehn Jahren und jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren, eine Treueprämie ausgerichtet.

² Die Treueprämie berechnet sich auf der Basis eines Monatslohnes ohne Zulagen wie folgt:

- a. nach 10 und 15 Anstellungsjahren: $\frac{1}{4}$ Monatslohn
- b. nach 20 Anstellungsjahren: $\frac{1}{2}$ Monatslohn.
- c. nach jeweils 5 weiteren Jahren einen vollen Monatslohn als Prämie (ohne Zulagen).

Die Treueprämie kann ganz oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden. Bei der Umwandlung entspricht $\frac{1}{4}$ Monatslohn 5 Arbeitstagen.

Nach 25 Jahren besteht zudem Anspruch auf einen bezahlten freien Arbeitstag.

§ 37 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, sowie die Lohnzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.

§ 38 Berufliche Vorsorge

Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. In der Regel ist dies die Basellandschaftliche Pensionskasse.

§ 39 Kranken- und Unfallversicherung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen 50% zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu 50% zu Lasten der Gemeinde.

§ 40 Haftpflicht- und Kautionsversicherung

¹ Die Einwohnergemeinde hat die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, sowie die Inhaber und Inhaberinnen eines vormundschaftlichen Mandats gegen Schäden, für welche diese gemäss Art. 426 ZGB haften, angemessen zu versichern.

² Die Gemeinde schliesst für die Behördenmitglieder, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie für das übrige Gemeindepersonal eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Kautionsversicherung ab, welche Schäden deckt, die Drittpersonen aus der Amtsführung erwachsen. Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt. Der Rückgriff auf die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter bleibt vorbehalten.

§ 41 Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit oder Unfall richtet sich die Lohnfortzahlung nach kantonaler Regelung.

² Werden bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) gekürzt oder nicht erbracht, so gilt dies auch für die Lohnfortzahlung.

§ 42 Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen

¹ Während der Rekrutenschule, Wiederholungskursen und anderen obligatorischen Dienstleistungen: 100 % des Lohnes plus allfällige Erziehungs- und Kinderzulagen.

² Über die Höhe der Lohnfortzahlung während Beförderungs- und Aus-

bildungsdiensten entscheidet der Gemeinderat.

³ Erwerbsersatzleistungen werden angerechnet.

⁴ Zivildienst wird dem Militärdienst gleichgestellt.

§ 43 Rückgriff der Gemeinde

Sämtliche lohnbezogenen Versicherungsleistungen, welche den Bruttolohn übersteigen, fallen in die Gemeindekasse.

§ 44 Lohnnachgenuss bei Todesfall

¹ Hinterlässt eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Angehörige, die mit ihr oder ihm im gleichen Haushalt gelebt haben oder von ihr oder ihm unterstützt wurden, so haben diese Anspruch auf den Lohn des laufenden und die zwei folgenden Monate.

² Dies gilt unabhängig von Versicherungsleistungen.

F. BESTIMMUNGEN FÜR ÜBRIGES GEMEINDEPERSONAL

§ 45 Begriff

Übriges Gemeindepersonal umfasst Personen, die vom Gemeinderat für eine nebenamtliche Aufgabe angestellt oder auf Amtsdauer gewählt werden.

§ 46 Anstellungsbedingungen

¹ Die als übriges Gemeindepersonal tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgrund eines individuellen Arbeitsvertrags angestellt. Dieser umfasst eine Aufgabenbeschreibung und ein Pflichtenheft. Sofern im individuellen Arbeitsvertrag nichts abweichendes aufgeführt ist, gelten die in diesem Reglement aufgeführten Rechte und Pflichten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sinngemäss.

² Die Entschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang II aufgeführt.

G. BESTIMMUNGEN FÜR BEHÖRDEN- UND KOMMISSIONS-MITGLIEDER

§ 47 Begriff

Als Mitglied von Behörden und Kommissionen gilt, wer mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Amtsdauer gewählt ist.

§ 48 Pflichten der Behörden

- ¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Behörden- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden.
- ³ Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und Dienstpflichten Geschenke oder Provisionen anzunehmen.

§ 49 Entschädigung des Gemeinderates

- ¹ Die Entschädigung für den Gemeinderat ist im Anhang I aufgeführt. Sie wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
- ² In der Jahrespauschale ist der Zeitaufwand für ordentliche Sitzungen, die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen, für Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitungen und weitere zu seinem Aufgabenbereich gehörende Routinearbeiten inbegriffen.
- ³ Nimmt ein Gemeinderat von Amtes wegen an Sitzungen einer anderen Behörde oder Kommission teil, hat er Anspruch auf das entsprechende Sitzungsgeld.
- ⁴ Die Entschädigungen werden analog der kantonalen Verwaltung jährlich der Teuerung angepasst

§ 50 Entschädigungen der übrigen Behörden und der Kommissionen der Einwohnergemeinde

- ¹ Die Entschädigung der übrigen Behörden und Kommissionen sind im Anhang I aufgeführt und werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
- ² Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel jährlich auf Jahresende, bzw. per Ablauf einer Amtsperiode.
- ³ Die Entschädigungen werden analog der kantonalen Verwaltung jährlich der Teuerung angepasst.

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51 Anwendung auf bestehende Anstellungsverhältnisse

- ¹ Das Personalreglement und die Ausführungsbestimmungen finden mit Inkrafttreten des Personalreglements auf die bestehenden Anstellungsverhältnisse Anwendung. Die Anstellungsbehörde stellt neue Anstellungsverträge aus.

² Das Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Augst vom 15. Dezember 1999 und sämtliche dazugehörigen Verordnungen und dem Personal- und Besoldungsreglement widersprechenden Ausführungserlasse und Gemeindebeschlüsse werden aufgehoben.

§ 52 Inkrafttreten

¹ Das Personal- und Besoldungsreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel- Landschaft per 1. Januar 2006 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2006.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Beschluss vom

Anhang I zum Personal- und Besoldungsreglement (Index Stand Januar 2006)

1. Entschädigung des Gemeinderates

Präsidium des Gemeinderates	25'000.--
Vizepräsidium des Gemeinderates	11'000.--
Übrige Gemeinderäte	10'000.--
übriger Zeitaufwand pro Stunde	30.--

2. Sozialhilfebehörde, Schulrat

Pauschale für Präsidium	1'500.--
Pauschale Aktuariat/Kassier	600.--
Pauschale übrige Mitglieder	200.--
Sitzungsgeld pro Stunde	30.--
übriger Zeitaufwand pro Stunde	30.--

3. Rechnungsprüfungskommission

Pauschale für Präsidium	500.--
Sitzungsgeld pro Stunde	30.--
übriger Zeitaufwand pro Stunde	30.--

4. Wahlbüro

Entschädigung nach Zeitaufwand pro Stunde	30.--
Zuschlag Präsidium pro Urnengang	60.--

5. Übrige Kommissionen

Sitzungsgeld nach Zeitaufwand pro Stunde	30.--
--	-------

Anhang II zum Personal- und Besoldungsreglement

Entschädigung des übrigen Gemeindepersonals und Spesenregelung

(Index Stand Januar 2006)

Brunnenmeister pauschal	5'000.-
Zählerableser pauschal	1'500.-
Anlagewart Zivilschutz	1'700.-
Gemeindepolizei pro Stunde	Gemäss kantonalen Richtlinien
Schulsekretariat pro Stunde	Gemäss kantonalen Richtlinien
Baumwärter pro Stunde	durch Dritte nach Aufwand
Ackerbaustelle pro Stunde	durch Dritte nach Aufwand
Wasenmeister pro Stunde	durch Dritte nach Aufwand
Aushilfen und übrige Funktionäre pro Stunde	22.-- bis 30.--
Kilometer-/Wegentschädigung	-.60
Spesenentschädigung	Nach Aufwand

In diesen Entschädigungen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigungen inbegriffen.



Mutation Zonenreglement und Zonenplan Siedlung Projekt Aurora (Kindergarten)

Ausgangslage

Verbunden mit dem Schwerpunktthema „Siedlungsentwicklung“ der kommunalen Richtplanung und der Absicht neue Wohneinheiten insbesondere für Familien mit Kindern zu schaffen, stiess der Gemeinderat im Oberdorf auf das Areal der bisherigen Schrebergärten vor dem Kindergarten mit rund 12 Aren im nördlichen Teil, welche für den Bau zweier Doppeleinfamilienhäuser in Frage kommen. Seitens Kanton (BKSD) liegt eine schriftliche Zustimmung zur archäologischen Untersuchung der Teilparzelle für die Jahre 2006/07 vor und die Arbeiten haben inzwischen begonnen. Das Land soll nach der Erforschung und der erforderlichen Umzonung (bisher Zone für öffentliche Anlagen und Werke) im Baurecht abgegeben werden.

Mutation Zonenplan Siedlung

Zum gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes durchgeführten öffentlichen Mitwirkungsverfahren vom 3. bis 12. Januar 2006: Mutation Zonenplan Siedlung Umgebungsbereich Kindergarten, sind keine Eingaben erfolgt.

Die Erarbeitung eines Mitwirkungsberichtes erübrigt sich somit. Das Planaufgabe- und Einspracheverfahren findet nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung statt und wird wieder publiziert.

Mutation Zonenreglement Siedlung

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung der Mutation des Zonenplans wurde darauf hingewiesen, dass bis anhin die Auflagen für Schutzbepflanzungen gemäss Zonenreglement Siedlung nur innerhalb der Gewerbezonon gelte. Im Zonenplan sind Schutzbepflanzungen jedoch auch in anderen Zonen vorgesehen. Aus diesem Grund beantragt der Kanton die Diskrepanz bei dieser Gelegenheit zu beheben. Die Vorschriften werden somit im Zonenreglement Siedlung als eigenständige Bestimmung in das Kapitel „Übrige Zonen“ mit neuer Ziffer D/2.6. verschoben. Somit gilt die Bestimmung über Schutzbepflanzung überall dort, wo diese im Zonenplan Siedlung vorgesehen ist (also nicht nur in der Gewerbezone, wie dies altrechtlich der Fall war).

Pläne und Wortlaut der neuen Bestimmungen können auf der Gemeindeverwaltung während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt

- Der Mutation Zonenplan Siedlung zuzustimmen
- Der Mutation Zonenreglement Siedlung zuzustimmen



Mutation Zonenreglement und Zonenplan Landschaft Projekt Bootshafen

Ausgangslage

Der heute bestehende Bootshafen liegt zurückversetzt auf der linken Uferseite im Mündungsbereich der Ergolz. Die Hafenanlage bietet Platz für 42 Boote und erstreckt sich entlang des Ufers auf einer Länge von ca. 150 m.

Die heutige Hafenanlage liegt gemäss dem Zonenplan Landschaft in der Naturschutzzone Nr. 9 (Kraftwerk-Stausee: Schutzziel Erhaltung Vogelreservationsgebiet) bzw. grenzt an die Naturschutzzone Nr. 4 (Ufer Ergolz-Unterlauf: Schutzziel Erhaltung und Förderung der naturnahen Uferlandschaft) an.

In Folge von mehrmaligem Hochwasser sind immer wieder Schäden an der bestehenden Hafenanlage und den Booten entstanden. Somit ist der heutige Bootshafen hochwassergefährdet. Die durch das Hochwasser verursachten Schäden an der Anlage und den Booten werden durch die Versicherungen nicht mehr gedeckt. Zudem sind teilweise die Stege unterspült. Abklärungen, den Bootshafen mittels baulichen Massnahmen, wie Verbauungen gegen Hochwasser zu schützen, haben sich als ungeeignet erwiesen. Dies führte zur Schlussfolgerung, dass der bestehende Bootshafen auch aus Naturschutzgründen an einem ungeeigneten Standort liegt.

Die Gemeinde Augst prüfte zusammen mit diversen Interessensvertretern verschiedene Standorte für eine geeignete Verlegung des Bootshafens. Dabei hat sich eine Verlegung des Bootshafens in den östlichen Teilbereich des Areals Kraftwerk Augst AG (Parzelle 827) bezüglich der Lage, den vorhandenen Platzverhältnissen und insbesondere des Hochwasserschutzes als geeigneter Standort herausgestellt. In Absprache mit der Kraftwerk Augst AG soll das Areal von der Hafенbetreiberin (Einwohnergemeinde Augst) im Baurecht übernommen werden.

Zielsetzung

- Schaffung der zonen- und baurechtlichen Voraussetzung für die Erstellung und den Betrieb eines Bootshafens im östlichen Teilbereich der Parzelle 827 für maximal 54 Anlegestellen.
- Ersatzstandort für die bestehende Bootshafenanlage, welche sich heute im Mündungsbereich der Ergolz befindet und infolge von Hochwasser bereits mehrmals beschädigt wurde.
- Entlastung der Naturschutzzone Nr. 9 (Vogelreservationsgebiet im Unterlauf der Ergolz).

Kantonale Vorprüfung

Die ausgearbeitete Mutation der Zonenvorschriften Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) wurde ebenfalls dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Die kantonale Fachstelle erklärte sich mit der ausgearbeiteten Planungsmassnahme grundsätzlich einverstanden.

Mitwirkungsbericht

Dieser vorliegende Mitwirkungsbericht nimmt inhaltlich zu den im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) beim Gemeinderat Augst eingereichten Einwendungen Stellung.

Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil des Mitwirkungsverfahrens, welche während der Mitwirkungsfrist zur Information bei der Gemeindeverwaltung Augst zur Einsichtnahme auflagen:

- Mutation zum Zonenplan Landschaft, Spezialzone für Bootshafen (Teil Parzelle 827)
- Mutation zum Zonenreglement Landschaft, Spezialzone für Bootshafen

Hinweis zum Planungsverfahren (gem. RBG § 31)

Die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) untersteht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, wird anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen.

Durchführung des Verfahrens

Der Gemeinderat hat die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens, im Sinne von Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes mittels dem Publikationsorgan der Gemeinde Augst (Bezirksanzeiger vom 26. Januar 2006), in die Wege geleitet.

- Öffentliche Auflage der Planungsdocuments zur Einsichtnahme: vom 27. Januar – 10. Februar 2006 (14 Tage) auf der Gemeindeverwaltung Augst

Die Bevölkerung bzw. die Planungs-betroffenen sind gebeten worden, ihre Stellungnahmen und Eingaben zuhanden des Gemeinderates bis zum 10. Februar 2006 in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Mitwirkungseingaben

Im Rahmen der Eingabefrist zum Mitwirkungsverfahren sind 3 schriftliche Eingaben beim Gemeinderat Augst eingegangen.

Eingabe vom 08. Februar 2006 (Eingang bei der Gemeindeverwaltung)

- Sammeleingabe, Vertreten durch Herr Kaspar Truninger, Im Baumgarten 4, 4302 Augst

Eingabe vom 10. Februar 2006 (Eingang bei der Gemeindeverwaltung)

- Herr Jean-Pierre Jaccard, Schufenholzweg 12, 4302 Augst

Eingabe vom 11. Februar 2006 (Eingang bei der Gemeindeverwaltung)

- Herr Kaspar Truninger, Im Baumgarten 4, 4302 Augst

Auswertung der Eingaben

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechnigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsmitteln führen können, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzungen als sachdienlich erweisen.

Aufgrund der erfolgten Eingabenauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte angeführt werden:

1. Wiederholung des Mitwirkungsverfahrens

Eingabe / Anregung:

Wiederholung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens zur vorgesehenen Mutation der Zonenvorschriften Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) aufgrund der nicht durchgeführten Publikation im kantonalen Amtsblatt.

Rechtzeitige Einladung der Bevölkerung zur Mitwirkung in geeigneter Form.

Erwägungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Bezirksanzeiger ist das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Augst und wird an alle Haushaltungen in der Gemeinde zugestellt. Im Bezirksanzeiger informiert u.a. die politische Gemeinde Augst periodisch über Aktuelles, wie insbesondere über die Durchführung von Mitwirkungsverfahren zu vorgesehenen Massnahmen in der kommunalen Nutzungsplanung.

Eine Publikation im kantonalen Amtsblatt ist nur dort zwingend erforderlich, wo dies gemeinde- und kantonalrechtlich vorgeschrieben ist. Die Art der Publikationsweise der Durchführung von einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren zu einer Planungsmassnahme ist gesetzlich nicht vorgegeben.

://: Aufgrund der obigen Erwägungen wird das Mitwirkungsverfahren zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) nicht wiederholt.

2. Beschränkung des Volumens für Bauten sowie der Flächen für Parkierung

Eingabe / Anregung:

Um eine langfristig schonende Nutzung der Spezialzone für Bootshafen zu sichern, soll das Volumen für Bauten auf 50 m^3 und die Flächen zur Parkierung auf 100 m^2 beschränkt werden.

Erwägungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat unterstützt die Anregung einer Volumenbeschränkung für Bauten sowie die Flächenbeschränkung für Parkierungsflächen, um insbesondere bauliche Auswüchse und bootshafenfremde Nutzungen zu verhindern.

Die Beschränkung des Bauvolumens auf 50 m^3 für eine Baute für Infrastrukturräumlichkeiten wie Toilette mit Vorraum, Material- und Technikraum usw. erachtet der Gemeinderat als zu knapp dimensioniert (Grundfläche von ca. 20 m^2 bei einer Gebäudehöhe von 2,5 m). Um entsprechende Räumlichkeiten für die Grundinfrastruktur im Zusammenhang mit dem Bootshafen zu erstellen, ist ein Flächenbedarf von maximal 50 m^2 (= ca. 7 m x 7 m) erforderlich. Das Bauvolumen soll zudem in der Höhe mittels einer Definition der maximalen Gebäudehöhe von 3,5 m beschränkt werden.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Parkierungsflächen auf 100 m^2 (= ca. 8 Parkplätze) wird von 100 m^2 auf 150 m^2 erhöht. Mit einer Fläche von 150 m^2 können ca. 12 Parkplätze angeboten werden, dies entspricht knapp einem Viertel der Anzahl Bootsanlegestellen (54).

://: Aufgrund der obigen Erwägungen ergänzt der Gemeinderat die Bestimmungen zur Spezialzone für Bootshafen betreffend einer Volumenbeschränkung für Bauten und der Flächenbeschränkung für Parkierungsflächen (maximale Grundfläche = 50 m^2 , maximale Gebäudehöhe = 3,5 m, maximale Parkierungsfläche = 150 m^2).

3. Praktischer Nutzen

Eingabe / Anregung:

Begrenzter Nutzen für 54 Bootsbesitzer während eines saisonal und auch witterungsbedingt begrenzten Zeitraumes (Anschiffen: 06. Mai 2006 / Schlussfahrt: 07. Oktober 2006 / Auswässern: 11. November 2006, meist während den sonnigen Wochenenden).

Erwägungen / Entscheid Gemeinderat:

Mit der beabsichtigten Erstellung des Bootshafens in der Parzelle 827 wird nicht eine Neuanlage für eine neue Benutzergruppe geschaffen, sondern die heute bestehende Hafenanlage aus dem Unterlauf der Ergolz verlegt (als Ersatzmassnahme).

Die Verlegung erfolgt insbesondere aus Gründen des Hochwasserschutzes sowie der heute vorhandenen Beeinträchtigung der ausgeschiedenen Naturschutzzonen (u. a. Vogelreservationsgebiet) beim heutigen Standort im Unterlauf der Ergolz. Zudem besteht ein Sanierungsbedarf an der bestehenden Anlage aufgrund von Unterspülungen. Die bisher getroffenen baulichen Massnahmen blieben erfolglos. Durch die Vermietung von Anlegestellen fließen der Gemeinde Augst jährlich auch finanzielle Mittel zu und somit bildet der Bootshafen auch eine feste Finanzquelle der Gemeinde (siehe dazu auch Pos. 6).

Die Verlegung des Bootshafens hat auf die zeitliche Nutzung der Bootshafenanlage keinen Einfluss. Auch bei der verlegten Bootshafenanlage erfolgt die Benutzung im gleichen saisonalen und witterungsbedingten Zeitraum.

://: Aufgrund der obigen Erwägungen hält der Gemeinderat an der vorliegenden Mutation des Zonenplanes Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) fest.

4. Umweltrisiko

Eingabe / Anregung:

Verlust von einem Naherholungsgebiet von ca. 7'500 m² als letzter freier Raum entlang des Rheines, welcher zum Spazieren, Spielen und Verweilen genutzt wird.

Vernichtung des Naherholungsraumes steht im Widerspruch gegenüber ökologischen Grundsätzen und ist nicht mit Umweltgesetzgebung zu vereinbaren.

Reduktion der Wohnqualität der angrenzenden Anwohner (Lärmimmissionen, Zubringerverkehr und Aussicht)

Erwägungen / Entscheid Gemeinderat:

Verlust Naherholungsgebiet

Mit der Verlegung an den vorgesehenen Standort wird die heute bestehende Beeinträchtigung des Vogelreservationsgebietes im Unterlauf der Ergolz behoben, welches durch den Bootsverkehr am heutigen Standort erzeugt wird. Die Ergolzmündung und insbesondere der Unterlauf der Ergolz ist ein wichtiger Bestandteil des dort vorhandenen Vogelreservationsgebietes. Mit der Verlegung des Bootshafens wird eine deutliche Aufwertung des wertvollen Vogelreservationsgebietes erreicht. Zudem wird mit der Erstellung der neuen Hafenanlage die heutige Anlage im Flusslauf der Ergolz abgebaut und als naturnaher Uferbereich rückgestaltet. Damit entfällt auch die heutige massive Uferverbauung, welche innerhalb der ausgeschiedenen Uferschutzzone "Ergolzufer" liegt und die Uferfunktion beeinträchtigt.

Mit der Verlegung des Bootshafens an den Standort in den östlichen Bereich der Parzelle 827 wird ein Teil der heutigen Erholungsanlage mit vorhandenen Grünstrukturen beansprucht. Gemäss den Bestimmungen zur Spezialzone für Bootshafen sind die nicht durch die Anlage des Bootshafens beanspruchten Flächen naturnahe zu gestalten und bestehende Bäume sind soweit als möglich zu erhalten. Der neue Bootshafen bildet keine Privatanlage, sondern weist öffentlichen Charakter auf. Dies ist mittels eines öffentlichen Fussweges, welcher um die Hafenanlage herumführt, sichergestellt. Damit entsteht eine gestaltete Hafenanlage, welche öffentlich für Spaziergänger zugänglich ist. Der Fussweg führt entlang des Uferbereiches und ermöglicht wie bisher den Zugang zum Wasser sowie zur Schiffanlegestelle der Rheinschiffahrt. Der neue Hafen bietet Hochwasserschutz für die dort angelegten Schiffe und weist durch die gestaltete Anlage mit der öffentlichen Zugänglichkeit auch Erholungsfunktion auf.

Beeinträchtigung der Wohnqualität

Wie in der heutigen Situation wird auch der verlegte Bootshafen über die Kraftwerkstrasse erschlossen (Bootstransport / Benutzer der Hafenanlage). Das gesamte motorisierte Verkehrsaufkommen wird über die Kraftwerkstrasse abgewickelt. Mit der Verlegung des Bootshafens wird somit nicht ein neues bzw. bisher nicht vorhandenes Verkehrsaufkommen auf der Kraftwerkstrasse erzeugt. Der verlegte Bootshafen umfasst 54 Anlegestellen, welche sich aus den 42 Anlegestellen aus der bestehenden Hafenanlage, sowie zusätzlichen 12 Anlegestellen für Segelschiffe (heute entlang des Rheins in der Gemeinde Kaiseraugst angelegt) zusammensetzt. Eine massive Verkehrszunahme auf der Kraftwerkstrasse ist aufgrund des heutigen Bootshafenbetriebes nicht zu erwarten das Verkehrsaufkommen umfasst ungefähr das heutige Niveau. Das Wohngebiet der Quartierplan-Überbauung "Im Baumgarten", im direkten Nahbereich des verlegten Bootshafens, befindet sich in erhöhter Lage gegenüber dem geplanten Standort der Bootshafenverlegung. Die Umgebung, der nicht durch den Bootshafen beanspruchten Flächen sind gemäss den Bestimmungen zur Spezialzone für Bootshafen naturnahe zu gestalten und die bestehende Baumbepflanzung soweit möglich in die neue Hafenanlage zu integrieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die neue Hafenanlage als gestaltete Anlage erscheint.

://: Aufgrund der obigen Erwägungen hält der Gemeinderat an der vorliegenden Mutation des Zonenplanes Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) fest.

5. Sicherheitsrisiko

Eingabe / Anregung:

Gefährdung der Stabilität der Liegenschaften "Im Baumgarten" durch Aushöhlung des Bodens für den Bootshafen und Beschädigung der Liegenschaften infolge massiver Bauarbeiten.

Abklärung Risikogefährdung bei Hochwasser

Erwägungen / Entscheid Gemeinderat:

Stabilität / Beschädigung

Die nächstgelegenen Liegenschaften haben einen Abstand von ca. 40 m zum projektierten Hafenbecken. Diese Liegenschaften sind alle in so genannt "gewachsenem" Boden gegründet. Dieser Boden besteht bis in eine Tiefe von ca. 251 m ü. M. (Felskote) aus kiesigen Ablagerungen von Ergolz und Rhein, welche nicht setzungsempfindlich sind.

Im Rahmen der Bauarbeiten werden lediglich marginale lokale Erschütterungen beim Rammen der Spundwände für die Umschliessung des Hafenbeckens auftreten. Diese sind, wenn überhaupt, nur in unmittelbarer Nähe der Vibrationsramme spürbar und haben keinen Einfluss auf die Bauten in der Umgebung. Dies gilt ebenfalls für den Aushub des Bootshafens.

Risikogefährdung

Die Verlegung des Bootshafens wird insbesondere aufgrund der Hochwasserproblematik am bestehenden Standort im Unterlauf der Ergolz vorgenommen. Der bestehende Bootshafen wurde bereits mehrmals infolge Hochwasser beschädigt. Mit der Verlegung der heutigen Hafenanlage aus dem Flusslauf der Ergolz (direkter Strömungsbereich und Gefährdung durch Schwemmgut) kann die Hafenanlage mit deren Booten effektiv vor Hochwasser geschützt werden. Das Terrain um den neuen Bootshafen bleibt ca. in der heutigen Höhenlage bestehen. Damit entsteht kein zusätzliches Risikopotential bei Hochwasser (Überlauf von Wasser aus dem verlegten Bootshafen) gegenüber der heutigen Situation mit dem Flusslauf der Ergolz.

://: Aufgrund der obigen Erwägungen hält der Gemeinderat an der vorliegenden Mutation des Zonenplanes Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) fest.

6. Finanzrisiko

Eingabe / Anregung:

Bei Investitionskosten von rund ca. Fr. 1,5 Millionen für das Bootshafenprojekt sind auch erhebliche finanzielle Risiken vorhanden. Investition, Zinsen, Amortisation und Betriebskosten müssen von den Bootsbesitzern getragen werden. Die finanziellen Risiken liegen bei der Gemeinde und müssen gegebenenfalls von den Steuerzahlern übernommen werden. Ein finanzieller Gewinn für die Gemeinde lässt sich mit dem Bootshafen kaum erwirtschaften.

Erwägungen / Entscheid Gemeinderat:

Im Rahmen der laufenden Projektarbeiten durch die Firma Böhlinger konnten die voraussichtlichen Kosten des Bootshafenbaus durch Offerten für die Hauptarbeiten ermittelt werden. Der erforderliche Kredit beläuft sich auf CHF 880'000.- (Traktandum 7). Amortisation, Zinsen und Betriebskosten werden über erhöhte, aber dennoch marktconforme Anlegergebühren gedeckt. Zur Sicherung dieser Einnahmen werden vor Beginn der Arbeiten langfristige Verträge mit den Hafenenutzern durch die Gemeinde abgeschlossen.

In den Überlegungen mit zu berücksichtigen sind die schwer kalkulierbaren, heutigen Kosten von regelmässig anfallenden Schäden durch Hochwasser auf der einen Seite, aber auch der absehbare Gewinn für Natur und Landschaft durch den Rückbau der heutigen Anlage andererseits.

://: Aufgrund der obigen Erwägungen hält der Gemeinderat an der vorliegenden Mutation des Zonenplanes Landschaft (Spezialzone für Bootshafen) fest.

Pläne und Wortlaut der neuen Bestimmungen sowie der Mitbericht können auf der Gemeindeverwaltung während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt

- Der Mutation Zonenplan Landschaft zuzustimmen
- Der Mutation Zonenreglement Landschaft zuzustimmen



Baukredit von CHF 880'000.- für die Erstellung eines Bootshafens

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2005 wurde der Gemeinderat mit der Projektierung des Bootshafens beauftragt. Die Arbeiten basierten auf dem Vorprojekt der Firma Böhringer und wurden auch wiederum durch diese ausgeführt.

Diverse kleinere und grössere Anpassungen wurden im Laufe der Detailplanung einerseits aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens, andererseits aus Kosten-Nutzenüberlegungen vorgenommen.

Mit der Devisierung und Offerteingabe der Hauptarbeiten im Tiefbau und Setzen der Spundwände, sowie der Bezifferung der Ingenieurkosten und einer Sicherheitsreserve ergibt sich eine Kostenkalkulation von CHF 880'000.- für das gesamte Bauvorhaben. Die Finanzierung hat – wie im Mitbericht bereits erwähnt – über die Mieten der Anleger zu erfolgen. Vor Beginn der Arbeiten werden zur langfristigen Sicherung der Einnahmen und Deckung der Kosten, Mehrjahresverträge vereinbart.

Der Gemeinderat beantragt den Kredit für den Bau des Bootshafens zu genehmigen.



AKTUELLE MITTEILUNGEN

Minigolf

Gemäss einer Vereinbarung mit dem Betreiber können Augster Einwohner und Einwohnerinnen gegen Vorlage eines Ausweises die Minigolfanlage zum halben Preis benützen.

Schwimmbad Kaiseraugst

Die Gemeinde Augst verbilligt die 11-er und Saisonabonnemente für das Schwimmbad Kaiseraugst um die Hälfte. Beide Karten können am Schalter der Gemeindeverwaltung für Kinder und Erwachsene bezogen werden.

Gemeindehaus

Die Sanierungsarbeiten am Gemeindehaus konnten abgeschlossen werden. Anlässlich dieses Ereignisses laden wir die ganze Bevölkerung zu einer Einweihungsfeier und Besichtigung der alten Räumlichkeiten in neuem Bild am

Dienstag, 20. Juni 2006, ab 16 Uhr

direkt beim und im Gemeindehaus ein.